

Hausordnung des Ernst-Haeckel-Gymnasiums

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufenthaltsbereiche und Verlassen des Schulgeländes
- § 3 Ordnung und Sicherheit
- § 4 Schulfremde Personen
- § 5 Schulische Veranstaltungen
- § 6 Fundsachen
- § 7 Verbot von Betäubungsmitteln
- § 8 Rauchverbot und Verbot von Substanzen zum Rauchen
- § 9 Verbot von Alkohol
- § 10 Verbot von Waffen
- § 11 Verfassungsfeindliche Vorkommnisse
- § 12 Nutzung von ausgeliehenen Lehr- und Arbeitsmaterialien
- § 13 Nutzung von digitalen Endeinrichtungen
- § 14 Übergang der Nutzungs- und Verwertungsrechte
- § 15 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 16 Haftungsausschluss

Abschnitt 2 Unterricht

- § 17 Unterrichts- und Pausenzeiten
- § 18 Vertretungsplan, Aufgabenstellungen und Selbststudium
- § 19 Pünktlichkeit, Freistunden und Aufsicht
- § 20 Mensa
- § 21 Schulfahrten

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 22 Durchsetzung der Hausordnung
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Lageplan
- Anlage 2 Alarmordnung
- Anlage 3 Sporthallenordnung
- Anlage 4 Aufsichtskonzept
- Anlage 5 Prüfungsordnung
- Anlage 6 Ordnung für den PC-Arbeitsraum der Schülerinnen und Schüler
- Anlage 7 Fachraumordnungen
- Anlage 8 Brandschutzordnung

Präambel

Diese Hausordnung dient dem Schutz von Personen und Sachen und der Sicherung des geordneten Schulbetriebes. Das Handeln in Schule ist vor dem Hintergrund der Unantastbarkeit der Würde des Menschen und deren Achtung und Schutz zu sehen.

„Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung“ (§ 4 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)

Verfassungsfeindliche Verhaltensweisen und Gewalt widersprechen den Grundsätzen menschlichen Zusammenlebens. Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus sowie alle weiteren Formen der Diskriminierung werden an unserer Schule nicht geduldet. Alle an Schule Beteiligten sind aufgerufen, sich für einen offenen, freien und wertschätzenden Umgang mit einander einzusetzen und das Ernst-Haeckel-Gymnasium zu einer wertvollen Lern- und Begegnungsstätte zu machen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

(1) Alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Hausordnung aufhalten, haben die Regelungen dieser Hausordnung uneingeschränkt zu beachten. Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat an.

(2) Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Schule und den für schulische Zwecke genutzten Einrichtungen. Zum Schulgelände zählen insbesondere die Pausenbereiche, die Schulgebäude, die Außensportanlagen und die Sporthalle. Zu den Einrichtungen, die für schulische Zwecke genutzt werden, gehören beispielsweise Orte der Stadt Werder, an denen Klausuren oder Prüfungen geschrieben werden oder Orte an denen schulische Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Das Schulgelände des Ernst-Haeckel-Gymnasiums umfasst neben der eingezäunten Fläche auch den Bereich vor dem Hauptgebäude bis an den Bürgersteig der Kesselgrundstraße und den Bereich vor der Sporthalle bis zum Bürgersteig der Kesselgrundstraße einschließlich der Parkfläche zur Hagenstraße. Der Bereich des Schulgeländes wird über den Plan in Anlage 1 eindeutig definiert.

(4) Die Regelungen der Hausordnung gelten grundsätzlich auch während der Durchführung von Schulfahrten, sofern diese dort Anwendung finden können.

(5) Jeder Schulsehörer ist berechtigt sowie aufgefordert, andere Personen auf deren Verstöße gegen die Hausordnung aufmerksam zu machen.

§ 2 Aufenthaltsbereiche und Verlassen des Schulgeländes

(1) Schülerinnen und Schüler können sich im Foyer und den Fluren im Schulgebäude sowie auf den Außenbereichen der Schule in den über fünfminütigen Pausen aufhalten. Vor Beginn des Unterrichts können sich die Schülerinnen und Schüler im Foyer und dem unteren Schulhof zwischen Schulgebäude und der Sporthalle aufhalten. Diese Bereiche sind ab 07.40 Uhr für die Schülerinnen und Schüler zugänglich. Nach dem Unterricht können sich die Schülerinnen und Schüler ebenfalls grundsätzlich in

diesen Bereichen bis 16.00 Uhr aufhalten, wenn sie schulische Aufgaben erledigen oder für die Schule lernen möchten, ansonsten ist die Schule sowie das Schulgelände nach dem Unterricht zu verlassen.

(2) Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 nicht gestattet, dies gilt für Freiblöcke bzw. -stunden. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 12 können die Schule in der Mittagspause und in Freiblöcken bzw. -stunden verlassen, wenn dafür eine Einwilligung der Sorgeberechtigten bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor vorliegt. Volljährige Schülerinnen und Schüler treffen die Entscheidung selbst. Das Verlassen des Schulgeländes in diesen Fällen erfolgt auf eigene Gefahr und wird über die Versicherung der Schule nicht abgedeckt.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

(1) Alle Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, achten auf Ordnung, Sauberkeit und die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen. Das Weisungsrecht in Angelegenheiten der Ordnung und Sauberkeit üben neben den Lehrkräften ggf. auch weitere pädagogische und nicht-pädagogische in der Schule regelmäßig arbeitende Personen aus. Für die folgenden Bereiche gelten die ausgewiesenen Regelungen:

I. Das Schulgelände

- a) Auf dem Schulgelände sind grundsätzlich nur die befestigten Wege zu nutzen. Abfälle sind in bereitstehenden Behältern zu entsorgen.
- b) Das Befahren des Schulgeländes und das Parken auf selbigen auf nicht dafür ausgewiesenen Flächen ist nur mit Ausnahmegenehmigung der Schulleitung sowie Polizei- und Rettungsfahrzeugen erlaubt. Auf dem Schulgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit zu den ausgewiesenen Parkflächen gefahren werden. Für den Verlust oder Beschädigungen von Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.
- c) Das Entfernen oder Umsetzen von Gegenständen (Sitzbänke, Abfallbehälter, Pflanzen etc.) ist mit der Schulleitung abzustimmen, ebenso die Umgestaltung des Schulgeländes.

II. Das Schulgebäude

- a) Die einzelnen Schulgebäude sind durch die gekennzeichneten Eingänge zu betreten bzw. zu verlassen.
- b) Im Interesse der allgemeinen Sicherheit ist das Rennen zu unterlassen.
- c) Aushänge an den Wänden und Informationstafeln bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Aushänge von Schülerinnen und Schülern an den Glasflächen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- d) Die Aufbewahrung von Wertgegenständen und Geldbeträgen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Für den Verlust wird keine Haftung übernommen.
- e) Die Aufbewahrung von Sportbekleidung und leichtverderblichen Lebensmitteln über einen Unterrichtstag hinaus ist in den Schließfächern aus hygienischen Gründen verboten.

III. Die Unterrichtsräume

- a) Jede Lehrkraft ist für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem jeweils durch den Stunden- bzw. Vertretungsplan zugewiesenen Unterrichtsraum verantwortlich. Aus dieser Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung, Defekte an der Ausstattung umgehend an die Hausmeister und

Probleme mit der technischen Ausstattung an die pädagogischen Netzwerkkoordinatoren (PONK) zu melden.

- b) Schülerinnen und Schüler unterstützen die Lehrkraft bei der Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum. Defekte, beschmierte Oberflächen oder andere Besonderheiten sind unverzüglich der jeweiligen Lehrkraft zu melden, um nicht als möglicher Verursacher angesehen zu werden. Grundsätzlich sind Schmierereien und sonstige Verunreinigungen durch den Verursacher zu entfernen.
- c) Das Sitzen auf den Fensterbrettern und Heizkörpern ist nicht gestattet. Ebenso die Einlagerung von Lebensmitteln oder sonstigen verderblichen Gütern.
- d) Während des Unterrichts sind die Räume angemessen zu lüften. Zur Unterstützung einer angemessenen Lüftung dienen die CO₂-Messgeräte in den Räumen.
- e) Die Unterrichtsräume dürfen nur nach Zustimmung einer Lehrkraft betreten werden und sind daher durch die jeweilige Lehrkraft nach dem Ende der erteilten Unterrichtseinheit zu verschließen, wenn einer Lerngruppe das Betreten bzw. der Aufenthalt im Unterrichtsraum nicht gestattet wird. Vor dem Verschließen eines Unterrichtsraumes sind die Fenster zu schließen sowie das Licht auszuschalten.
- f) Die Entnahme von Schulmobiliar und technischen Geräten aus den Räumen ist nur nach Absprache mit der Schulleitung gestattet. Ausgenommen davon sind Entnahmen, die in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften für die Dauer einer Unterrichtseinheit getätigt werden.
- g) Das Essen und Trinken ist in den Pausen in Unterrichtsräumen gestattet, die keine Fachräume sind. Während des Unterrichts ist das Trinken in Unterrichtsräumen, die keine Fachräume sind gestattet. Das Kaugummikauen ist im Unterricht nicht gestattet.
- h) Für die Fachräume gelten ggf. weitere Regelungen, die durch eine Fachraumordnung im Rahmen der Belehrung zu Beginn eines Schuljahres den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis gegeben werden.
- i) Entsprechend des ausgehangenen Raumbellegungsplans sind nach dem letzten Unterricht die Stühle in den Räumen hochzustellen sowie die interaktive Tafel auszuschalten (PC und Panel sind gesondert herunterzufahren bzw. auszuschalten). Des Weiteren sind die Fenster zu schließen und das Licht sowie elektrischen Geräte auszuschalten bzw. herunterzufahren. Sollte kein aktueller Raumbellegungsplan aushängen, so sind nach dem dritten Block die Stühle hochzustellen sowie die interaktiven Tafeln auszuschalten.

(2) Bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind, kann die verursachende Person durch den Schulträger zu Schadensersatz verpflichtet werden. Grundsätzlich werden vorsätzliche Sachbeschädigungen durch den Schulträger zur Anzeige gebracht.

(3) Das Mitbringen von Tieren auf das Schulgelände sowie in die Schulgebäude bedarf einer Genehmigung der Schulleitung.

§ 4

Schulfremde Personen

(1) Schulfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden und den Grund für den Besuch zu benennen. In der Schule dürfen sich nur schulfremde Personen aufhalten,

- a) die auf ausdrückliche Einladung von Lehrkräften in die Schule kommen;
- b) die durch den Schulträger beauftragt wurden;
- c) die als Gäste an schulöffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

(2) Grundsätzlich sind schulfremde Personen im Schulhaus durch die Lehrkräfte anzusprechen, um abzuklären, ob eine Gefahr durch diese ausgeht. Besondere Vorkommnisse sind in diesem Zusammenhang unverzüglich im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.

(3) Zur Sicherstellung der schulischen Ordnung und zur Abwehr von akuter und potenzieller Gefahr durch schulfremde Personen können auch Lehrkräfte im Einzelfall das Hausrecht entsprechend des § 71 Absatz 4 des BbgSchulG ausüben, sofern die Information und/oder Einbeziehung der Schulleitung zeitnah nicht möglich ist.

§ 5 Schulische Veranstaltungen

(1) Schulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die schulintern und schulöffentlich im Sinne des Bildungsauftrages entsprechend des § 4 Abs. 1 BbgSchulG durchgeführt werden.

(2) Schulische Veranstaltungen müssen durch die Schulleitung genehmigt und nach der Genehmigung im Sekretariat und bei den Hausmeistern angemeldet werden. Sollte die schulische Veranstaltung auf gesicherte Räume zurückgreifen bzw. nach 17.00 Uhr stattfinden oder besondere Anforderungen an Mobiliar und Technik haben, so ist diese mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen zu beantragen.

(3) Für jede schulische Veranstaltung ist mindestens eine verantwortliche Person bei Beantragung zu benennen. Die Verantwortlichen haben, insbesondere bei schulöffentlichen Veranstaltungen, die Umsetzung der Hausordnung sicherzustellen.

§ 6 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben. Abgegebene elektronische Endeinrichtungen, wie z.B. Mobiltelefone, Kopfhörer oder USB-Sticks und Arbeitsmaterialien, können durch den Besitzer im Sekretariat abgeholt werden. Andere Fundsachen, insbesondere Kleidungsstücke und Schuhe, werden in einer frei zugänglichen Box im Foyer hinterlegt und können dort durch den Besitzer abgeholt werden. Nicht abgeholte Fundsachen werden zum Ende eines Schuljahres entsorgt.

§ 7 Verbot von Betäubungsmitteln

(1) Der Besitz, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln entsprechend des jeweils aktuellen Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ist auf dem Schulgelände verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Betroffenen i.d.R. vom Unterricht ausgeschlossen und die Erziehungsberechtigten informiert (Ordnungsmaßnahmen §64 Abs. 3 BbgSchulG), da eine Verantwortung für Risiken, die sich durch den Besitz, Handel und Konsum ergeben können, nicht durch die Lehrkräfte getragen werden können. Verstöße insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz im Hinblick auf den Besitz, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln sowie weitere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und haben somit ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot ist der Besitz und die Einnahme von Betäubungsmitteln, wenn dies nachweislich auf ärztliche Anordnung erfolgt.

§ 8

Rauchverbot und Verbot von Substanzen zum Rauchen

Das Rauchen sowie das Dampfen von E-Zigaretten ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Schulgebäuden für alle Personengruppen verboten. Ebenso sind der Besitz und Handel von Substanzen und Vorrichtungen zum Rauchen auf dem Schulgelände verboten. Verstöße insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz im Hinblick auf den Besitz, Handel und Konsum von Substanzen und Vorrichtungen zum Rauchen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

§ 9

Verbot von Alkohol

(1) Der Besitz, Handel und Konsum von alkoholischen Getränken sind für Schülerinnen und Schüler verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Betroffenen i.d.R. vom Unterricht ausgeschlossen und die Erziehungsberechtigten informiert (Ordnungsmaßnahmen §64 Abs. 3 BbgSchulG), da eine Verantwortung für Risiken, die sich durch den Besitz, Handel und Konsum ergeben können, nicht durch die Lehrkräfte getragen werden können. Verstöße insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz im Hinblick auf den Besitz, Handel und Konsum von Alkohol werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und haben somit ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

§ 10

Verbot von Waffen

Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen nach § 1 des Waffengesetzes (z.B. Schusswaffen, Schlagringe und Spring- und Klappmesser), auch wenn sie nach dem Waffengesetz behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen (z.B. pyrotechnische Erzeugnisse) ist verboten. Dies gilt auch für Attrappen, die geeignet sind, mit echten Waffen verwechselt werden zu können. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Polizei. Verstöße gegen das Waffengesetz werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und haben somit ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen.

§ 11

Verfassungsfeindliche Vorkommnisse

Vorkommnisse in der Schule, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen, zu rechtfertigen oder von antisemitischen oder rassistischen Haltungen geprägt sind oder damit offensichtlich im Zusammenhang stehen, sind verboten. Dies gilt auch für das Verwenden, Sichtbarmachen oder Einbringen von Kennzeichen oder Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Verstöße gegen das Strafgesetzbuch in diesem Bereich werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und haben somit ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen.

§ 12

Nutzung von ausgeliehenen Lehr- und Arbeitsmaterialien

Ausgeliehene Lehr- und Arbeitsmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Schüler, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz Lehrmittel beschädigen oder einbehalten, müssen diese mindestens zum jeweiligen Zeitwert ersetzen.

§ 13

Nutzung von digitalen Endeinrichtungen

(1) Die von der Schule zur Verfügung gestellten digitalen Endeinrichtungen, die Anwendungen des Schulservers und alle in Schule genutzte Software dürfen nur für schulische Zwecke im Sinne des Bildungsauftrages nach § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes genutzt werden.

(2) Private digitale Endeinrichtungen dürfen im Unterricht als Arbeitsmittel genutzt werden, wenn diese nur für schulische Zwecke im Sinne des Bildungsauftrages nach §4 des Brandenburgischen Schulgesetzes genutzt werden. Digitale Endeinrichtungen können als Alternative zu analogen Medien eingesetzt werden, wenn diese dafür geeignet sind (z.B. über einen entsprechend großen Bildschirm/Touchscreen verfügen). Über die Eignung entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Die Nutzung kann durch die Lehrkraft bei bestimmten Arbeitsaufträgen eingeschränkt bzw. untersagt werden.

(3) Die Nutzung digitaler Endeinrichtungen, die auf Grund ihrer Größe hauptsächlich der Kommunikation dienen (z.B. Smartphones oder Smartwatches), ist im Unterricht untersagt. Diese digitalen Endgeräte sind stummgeschaltet während des Unterrichts in einer verschlossenen Tasche aufzubewahren. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Lehrkraft für den jeweiligen Unterricht festlegen. Bei Missachtung dieser Regelungen kann die Lehrkraft die digitale Endeinrichtung für den Zeitraum der Unterrichtseinheit einziehen.

§ 14

Übergang der Nutzungs- und Verwertungsrechte

(1) Alle durch Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schuljahres angefertigten Werke müssen von diesem spätestens am Tag der Zeugnisausgabe mitgenommen werden, wenn diese nicht als Eigentum mit den entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechten an die Schule übergehen sollen. Für im Schulhaus ausgestellte Werke verlängert sich die Frist zur Mitnahme um ein Schuljahr.

(2) Veränderungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, die geeignet sind, als Werk betrachtet zu werden, dürfen nicht ohne Zustimmung der Schulleitung erfolgen. Das Eigentum und Urheberrecht an diesen Werken mit den entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechten gehen in jedem Fall an die Schule über.

§ 15

Umgang mit personenbezogenen Daten

Neben gesetzlich zulässigen Verarbeitungen personenbezogener Daten in der Schule wird zeitnah mit der Begründung des Schulverhältnisses eine Abfrage zur weiteren Nutzung von personenbezogenen Daten für die (Außen-)Darstellung des schulischen Lebens am Ernst-Haeckel-Gymnasium erfolgen. Entsprechend der durch die Elternhäuser und über 14jährigen Schülerinnen sowie Schülern abgegebenen Erklärungen wird mit personenbezogenen Daten für die (Außen-)Darstellung des schulischen Lebens umgegangen.

§ 16

Haftungsausschluss

Die Schule übernimmt keine Haftung für das Eigentum der sich in der Schule aufhaltenden Personen. Es liegt daher zum Beispiel in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten zu entscheiden, welche digitalen Endeinrichtungen in die Schule mitgenommen werden. Gleiches gilt auch für die Lehrkräfte.

**Abschnitt 2
Unterricht**

**§ 17
Unterrichts- und Pausenzeiten**

(1) Der Unterricht findet nach einem flexiblen Blockmodell statt. Es gelten grundsätzlich die folgenden Unterrichts- und Pausenzeiten:

1. Block	08.00 Uhr – 09.30 Uhr
Falls Einzelstunden	08.00 Uhr – 08.45 Uhr 08.50 Uhr – 09.35 Uhr
Pause (Frühstückspause)	09.30 Uhr – 09.50 Uhr
Bei zu vorheriger Einzelstunde	09.35 Uhr – 09.50 Uhr
2. Block	09.50 Uhr – 11.20 Uhr
Falls Einzelstunden	09.50 Uhr – 10.35 Uhr 11.40 Uhr – 11.25 Uhr
Pause	11.20 Uhr – 11.30 Uhr
Bei zu vorheriger Einzelstunde	11.25 Uhr – 11.30 Uhr
3. Block	11.30 Uhr – 13.00 Uhr
Falls Einzelstunden	11.30 Uhr – 12.15 Uhr 12.20 Uhr – 13.05 Uhr
Pause (Mittagspause)	13.00 Uhr – 13.30 Uhr
Bei zu vorheriger Einzelstunde	13.05 Uhr – 13.30 Uhr
4. Block	13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Falls Einzelstunden	13.30 Uhr – 14.15 Uhr 14.20 Uhr – 15.05 Uhr
Pause	15.00 Uhr – 15.10 Uhr
Bei zu vorheriger Einzelstunde	15.05 Uhr – 15.10 Uhr
5. Block	15.10 Uhr – 16.40 Uhr
Falls Einzelstunden	15.10 Uhr – 15.55 Uhr 16.00 Uhr – 16.45 Uhr

Auf den 5. Block bzw. die entsprechenden Einzelstunden wird nur ausgewichen, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen unabdingbar ist.

(2) Die fünfminütigen Pausen zwischen den Unterrichten sind zum Wechseln der Unterrichtsräume und –orte vorgesehen. Das Aufsuchen der Cafeteria ist in diesen Pausen nicht gestattet. In über fünfminütigen Pausen steht es den Schülerinnen und Schülern frei, die Schulgebäude zu verlassen und sich auf den Pausenflächen auf dem Schulgelände aufzuhalten.

§ 18

Vertretungsplan, Aufgabenstellungen und Selbststudium

(1) Über den Vertretungsplan wird tagesaktuell und verbindlich angezeigt, welche Veränderungen es zum regulären Stundenplan gibt. Der Vertretungsplan ist jeden Tag vor dem Unterricht und in der Frühstückspause einzusehen, um tagesaktuelle Veränderungen zu erfassen. Für den nächsten Schultag können bis 16.00 Uhr Veränderungen am Vertretungsplan vorgenommen werden. Der verbindliche Vertretungsplan ist im Schulgebäude sowie auf der Homepage im geschützten Bereich einsehbar.

(2) Die Zusätzlichen Informationen auf dem Vertretungsplan für die einzelnen Lerngruppen sind verbindlich. Wird eine **Aufgabenstellung** als Information angegeben, so haben die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, diese in Erfahrung zu bringen und zu erfüllen. In der Regel werden diese Aufgabenstellungen über den Schulserver, die Schulleitung oder das Sekretariat kommuniziert. Die Art der Aufgaben entscheidet in den Randstunden, ob die Aufgabenstellung auch zu Hause erledigt werden kann. Partnerarbeiten und Gruppenarbeiten sind in der Schule durchzuführen. Ist auf dem Vertretungsplan das **Selbststudium** ausgewiesen, so haben die Schülerinnen und Schüler diese Zeit zu nutzen, um eine individuelle und selbstständige und dem Lernstand angemessene Vor- und Nachbereitung im entsprechenden Fach durchzuführen.

§ 19

Pünktlichkeit, Freistunden und Aufsicht

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte haben grundsätzlich bereits vor dem Beginn des jeweiligen Unterrichts im entsprechenden Unterrichtsraum zu sein, um die vorgegebenen Unterrichtszeiten einzuhalten.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte finden sich i.d.R. 5 Minuten vor Stundenbeginn vor bzw. im Raum ein. Jede Lehrkraft beginnt und beendet die Unterrichtseinheit pünktlich.

(3) Beim Aufenthalt in den Pausen auf dem Außengelände sind die Bereiche außerhalb des eingezäunten Schulgeländes nicht zu betreten. Die Schülerinnen und Schüler haben sich in den Pausen und Freistunden so zu verhalten, dass gleichzeitig laufender Unterricht nicht gestört wird.

(4) Alle Lehrkräfte führen während ihres Dienstes in der Schule grundsätzlich Aufsicht. In den längeren Pausen wird eine besondere Aufsicht entsprechend des Aufsichtskonzepts durch die Lehrkräfte durchgeführt. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei besonderen Vorkommnissen in der Schule unverzüglich eine Lehrkraft zu informieren.

§ 20

Mensa

Die Mensa ist grundsätzlich nur zur Esseneinnahme in der Mittagspause durch die Schülerinnen und Schüler, die beim entsprechenden Anbieter ein Essen gebucht haben, zu betreten. Nach der Einnahme

des Essens ist die Mensa wieder zu verlassen. Den Anweisungen des Essensanbieters zur Einhaltung der Hygiene ist Folge zu leisten. Die Mensa ist kein allgemeiner Aufenthaltsraum für andere Schülerinnen und Schüler.

§ 21 Schulfahrten

(1) Bei den eintägigen oder mehrtägigen Schulfahrten gelten grundsätzlich alle Regelungen der Hausordnung, die sich nicht explizit auf die örtlichen Gegebenheiten der Schule beziehen, für die jeweilige Schülergruppe. Insbesondere betrifft dies die Verbote zum Konsum von Alkohol, Tabakwaren und Betäubungsmitteln sowie das Führen und Nutzen von Waffen.

(2) Da Schulfahrten als unterrichtsvertiefende und –erweiternde Angebote an i.d.R. außerschulischen Orten durchgeführt werden, ist ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Begleitpersonen und der jeweiligen Schülergruppe notwendig, weshalb die Begleitpersonen in begründeten Fällen die Mitnahme einer bestimmten Schülerin / eines bestimmten Schülers verweigern können. Die finale Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Sollte eine Mitnahme nicht gegeben sein, so ist der Unterricht in einer anderen Lerngruppe für den Zeitraum der Schulfahrt zu besuchen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 22 Durchsetzung der Hausordnung

Ein Verstoß gegen die Hausordnung führt (unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, um die Verstöße pädagogisch aufzuarbeiten. Verstöße, die strafrechtlich verfolgt werden können, werden i.d.R. auch durch die Schule zur Anzeige gebracht und haben somit ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Hausordnung wird allen Sorgeberechtigten und allen Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach der Begründung eines Schulverhältnisses gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Hausordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Hausordnung unberücksichtigt. Das Ernst-Haeckel-Gymnasium verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Hausordnung tritt mit dem Beschluss der Schulkonferenz vom 08.06.2023 ab dem 01.08.2023 unbefristet in Kraft.


Der Schulleiter
Martin Erdmann